

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin.

Heinz T o v o t e - Berlin,

Friedel S u s s e t - Berlin,

Bernhard M a r s c h a l l - Köln .

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens

„Helden der Nacht“

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde: Oberre-
gierungsrat Dr. S a u e r ;
2. für die Firma Hegewald-Film G.m.b.H. Georg K a r s c h .
Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, daß Gegenstand der Verhand-
lung und Entscheidung sowohl die vorliegende stumme wie auch die
besonders zugelassene tönende Fassung des Bildstreifens sei.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 31. Ja-
nuar 1931 wurde von dem Erschienenen zu 1) begründet.

Der Erschienenen zu 2) äußerte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende Entscheidung verkündet:

- I. Auf den Antrag des Badischen Ministers des Innern vom
31. Januar 1931 wird die durch die Entscheidungen der
Filmprüfstelle ^{Berlin} vom 21. und 29. November 1929 - Nr. 24263
und 24366 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens
zur Vorführung vor Jugendlichen und ferner die Zulassung
folgender

folgender Teile widerrufen:

Jn Akt III Titel 6 das Wort „durchtriebene“;
Jn Akt VI Sachtitel 3 „Tom schleift den Kaufmann
am Kragen über die Straße und wirft ihn Mary vor
vor die Füße, wo er liegen bleibt, und
nach Titel 5: „die Großaufnahme des Kaufmanns mit
blutendem Munde“.

Länge 9.40 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r u n d e .

I. Die Zulassung des Bildstreifens, auf dessen zutreffende Beschreibung im Widerrufs Antrag verwiesen wird, zur Vorführung vor Jugendlichen verletzt die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

Der Bildstreifen enthält, von der Verschleppung Marys in ein Bordell angefangen, über die Trunkenheitsszene auf der Straße und im Hause Toms, die in Gegenwart Marys geführten Gespräche über die Ehe und die Frauen überhaupt, die Szene, in der Tom von dem Kaufmann betrunken gemacht und zu Bett gebracht wird, hinweg bis zu der Verführungsszene zu Beginn des VI. Aktes eine zusammenhängende Kette von Roheiten und der sittlichen und geistigen Gesundheit Jugendlicher abträglicher Bilder und Texte, die seine Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen unangebracht erscheinen lassen.

Darüber hinaus ist die durch 2 Akte fortgeführte

Darstellung

Darstellung der Bergwerkskatastrophe mit allen Einzelheiten des Todeskampfes der Verschütteten und den Ausbrüchen von Wahnsinn bei den Betroffenen geeignet, die Phantasie jugendlicher Beschauer übermäßig in Anspruch zu nehmen und damit im Sinne von § 3 Abs. 2 a.a.O. zu überreizen.

Weil die hiernach zu verbietenden Bildfolgen und Zwischentitel bei weitem den Hauptinhalt des Bildstreifens ausmachen, rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot seiner Vorführung vor Jugendlichen (§ 1 Abs. 3 a.a.O.).

- II. Auch für Erwachsene war die im Urteilstenor näher beschriebene Bildfolge im VI. Akt wegen verrohender Wirkung zu verbieten.

Das Verbot des die Frauen als „durchtriebene Geschöpfe“ kennzeichnenden Zwischen- und Sprechtitels im III. Akt ist wegen seiner abstumpfenden und damit verrohenden Wirkung erfolgt.

- III. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beeger



Beglaubigt:

Tischer

Regierungsoberinspektor.